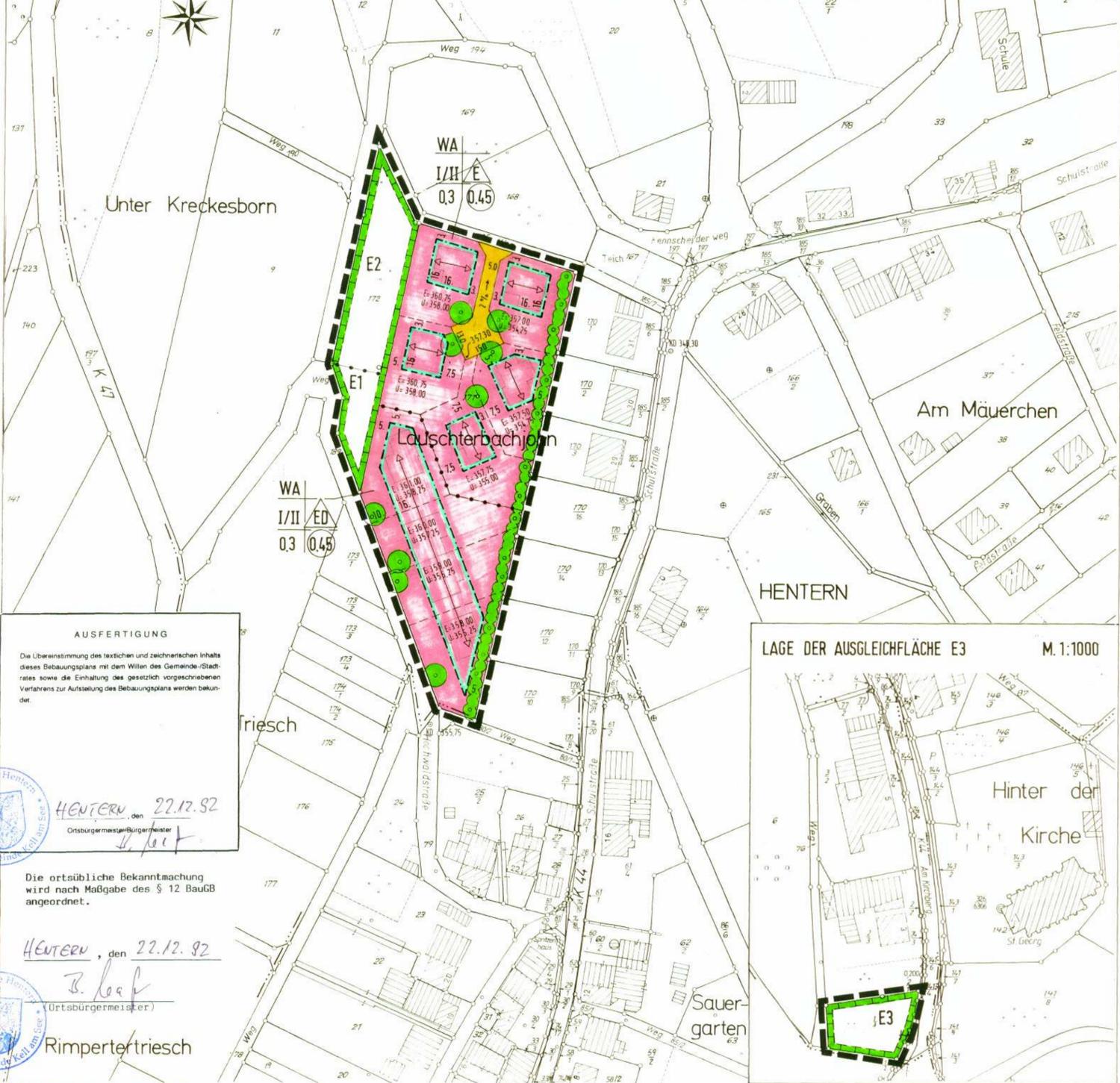


Original

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE HENTERN TEILGEBIET "LAUSCHTERBACHJOHN" VOM 22.12.1992



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- A) Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9(1) BauGB
1. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird "ALLGEMEINES Wohngebiet" (WA) festgesetzt.
B) Gestalterische Festsetzungen gemäß § 9(4) BauGB i.V.m. § 86 LBauO
1. Die Stellung der Gebäude ist durch Angabe der Hauptfirstrichtung sowie durch schematische Eintragung der Baukörper gekennzeichnet.
C) Grünordnerische Festsetzungen
Festsetzungen gemäß § 9(1)25a + b BauGB
1. Für die Umsetzung der durch Planzeichen getroffenen Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen sind nur Laubgehölze gemäß Liste I zulässig.

- 8. Vor Beginn aller Erdarbeiten ist der Oberboden gem. DIN 19915, Blatt 3 abzuschleppen und in Mieten zu lagern.
9. Auf den ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist ein Zerstören der Vegetationsdecke durch Abschleppen oder sonstige Maßnahmen (z.B. Überfahren mit Baumaschinen) untersagt.
D) Hinweise
Die eingetragenen Erdgeschoß- und Untergeschoßhöhen bezogen auf NN sind verbindlich.

LEGENDE

Table with 2 columns: ART DER BAULICHEN NUTZUNG (WA) and MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (I/II). Includes symbols for building types and lot numbers.

BAUWEISE, BEGRENZUNGEN

Table defining symbols for building types (E, ED) and boundary types (P, B, U, G).

ERSCHLIESSUNG

Table defining symbols for public road surfaces (V).

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Table defining symbols for nature and landscape protection areas (L).

PFLANZBINDUNGEN

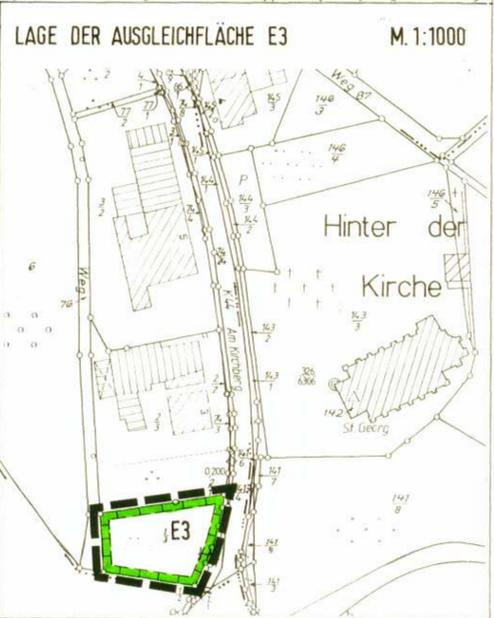
Table defining symbols for tree binding types (P, L).

SONSTIGE HINWEISE UND FESTSETZUNGEN

Table defining symbols for main road direction (F) and floor level (H).

BESTANDSANGABEN

Die für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen soweit nicht aufgeführt dem Zeichenvorwissen für Katasterkarten und Vermessungsskizzen in 1:100 Maßstab.



AUSFERTIGUNG
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans wurden bekannt.
Hentern, den 22.12.92
Ortsbürgermeister B. Kauf
Hentern, den 22.12.92
Ortsbürgermeister B. Kauf
Rimpertertriesch
Maßstab 1:1000

FOTOTECHNISCHE MONTAGE DER KATASTERKARTEN - HERGESTELLT BEZIRKSREGIERUNG -34- TRIER - STAND DER PLANUNTERLAGE NOVEM. 1986 ZUR VERVIELFÄLTIGUNG FÜR DEN EIGENBEDARF FREIGEgeben

VERFASSER: STOLZ + PARTNER STADTPLANER ARCHITECTEN HELMUT ERNST LANDSCHAFTSARCHITEKT BOLA MÜHLENSTR. 80, 5500 TRIER

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan
1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2353), insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 6 bis 12, 30, 33, 125 und 172.

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
Katasteramt

Der Gemeinderat hat am 29.01.86 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Am 15.11.90 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 27.12.90 bis 28.01.91 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 10.12.90 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Der Gemeinderat HENTERN hat am 29.07.92 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gem. § 10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 (1) BauGB durch Verfügung von Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 (3) BauGB am 17.09.1992 bei der Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Trier-Saarburg angezeigt worden

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Trier-Kreisverwaltung vom 17.09.1992 ist am 07.01.1993 bis 11.12.1992 ist am 07.01.1993 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verwaltung am See von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Gemeinde Hentern, den 11.09.1992

Gemeinde Hentern, den 11.09.1992

Gemeinde Hentern, den 11.09.1992

Bezirksregierung Trier, den 11.12.1992

Gemeinde Hentern, den 15.1.93